

### Urteil

FamG Bochum, §§ 1601 ff., 1610, 1629  
Abs. 3 BGB

### Unterhaltsklage nach Titel im vereinfachten Festsetzungsverfahren; Leistungsfähigkeit

*1. Ein vorliegender Unterhaltstitel des Jugendamts aus dem sog. vereinfachten Festsetzungsverfahren steht einer Unterhaltsklage der Kindesmutter, in deren Haushalt das Kind lebt, nicht entgegen.*

*2. Ein selbständiger Polsterer muß nach zwei Jahren der Selbständigkeit in Anbetracht der Trennung seine Tätigkeit aufgeben und eine abhängige Beschäftigung suchen, um den Kindesunterhalt zu sichern.*

*3. Als ungelerner Arbeiter ist der Kindesvater in der Lage, überlicherweise 10 Euro brutto pro Stunde zu verdienen.*

FamG Bochum, Urteil vom 24.3.2005, 57 F 8/05

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin begehrt in Prozeßstandschaft im Wege der Stufenklage die Zahlung von Kindesunterhalt für das am 4.8.1997 geborene gemeinsame Kind der Parteien. Die Parteien sind seit 22.4.1992 verheiratet und leben seit Februar 2002 getrennt. Das Kind lebt im Haushalt der Mutter, die das Kindergeld bezieht und Leistungen der Unterhaltsvorschusskasse. Im einfachen Festsetzungsverfahren hatte die Unter-

haltsvorschusskasse ab 1.6.2002 gegen den Beklagten einen Titel erwirkt in Höhe von 100 % der Regelbeträge abzüglich anteiligen hälftigen Kindergeldes. Bis einschließlich März 2005 zahlte die Unterhaltsvorschusskasse diesen titulierten Betrag an die Klägerin.

Der Beklagte ist gelernter Polsterer und befand sich 1994 bis 2000 in einem abhängigen Arbeitsverhältnis. Im Jahr 2000 machte er sich selbständig. Seitdem erzielt er ein Nettoeinkommen aus seiner Tätigkeit unterhalb des Selbstbehaltes der Hammer Leitlinien.

Die Klägerin ist der Meinung, dass der Beklagte, wenn er sich um eine abhängige Anstellung beworben hätte und seine Selbständigkeit aufgegeben hätte, in der Lage wäre, ihr den Mindestunterhalt für das gemeinsame Kind zu zahlen. [...]

Aus den Gründen:

Die Klage ist begründet.

Gemäß § 1629 Abs. 3 BGB ist die Klägerin berechtigt, im eigenen Namen die Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den Beklagten geltend zu machen, da die Parteien noch verheiratet sind und getrennt leben. Sie ist auch selber aktiv legitimiert, die begehrten Zahlungen vom Beklagten zu fordern, da die Ansprüche nur insoweit übergegangen sind, als diese auf die Unterhaltsvorschusskasse an die Klägerin Zahlungen für das Kind geleistet hat. Der Geltendmachung des vollen Unterhaltes für die Zukunft steht auch nicht der bereits titulierte Unterhalt zwischen dem Beklagten und der Unterhaltsvorschusskasse durch den Titel im einfachen Festsetzungsverfahren entgegen. Denn dieser Titel hat nur Rechtskraft zwischen dem Beklagten und der Unterhaltsvorschusskasse. Für die Zukunft hat sich die Klägerin dieser Ansprüche des Kindes nicht begeben. Sollte doppelt vollstreckt werden, muß sich der Beklagte mit der Vollstreckungsgegenklage gegen den dann im nachhinein geltend gemachten doppelten Unterhalt wehren.

Gemäß §§ 1601, 1602, 1603 BGB ist der Beklagte verpflichtet, für sein Kind Unterhalt zu zahlen, da das Kind minderjährig und auf seine Zahlungen angewiesen ist. Der Beklagte kann sich demgegenüber nicht auf seine Leistungsunfähigkeit berufen. Denn gemäß § 1603 Abs. 2 BGB ist er verpflichtet, alles ihm mögliche zu unternehmen, um den Barunterhaltsanspruch seines Kindes erfüllen zu können. Dieser obligatorischen Leistungsverpflichtung ist der Beklagte schuldhaft nicht nachgekommen, so dass er so zu behandeln ist, als ob er dieses Einkommen erzielen würde. Denn der Beklagte hätte seine selbständige Tätigkeit aufgeben müssen und sich um ein abhängiges Arbeitsverhältnis bemühen müssen. Denn bereits seit dem Jahre 2000, wo er sich selbständig machte, konnte er kein Einkommen erzielen, was es ihm erlaubt, die Unterhaltsansprüche seines Kindes abzusichern. Er hätte daher spätestens im Jahre 2002 nach

Trennung der Parteien seine selbständige Tätigkeit aufgeben müssen und sich um ein abhängiges Arbeitsverhältnis bemühen müssen. Hierbei hätte er sich nicht nur in seinem gelernten Beruf als Polsterer bewerben dürfen, sondern er hätte alle ihm zumutbaren Tätigkeiten wahrnehmen müssen, wie beispielsweise auch in Fabriken, auf dem Bau, als Aushilfsfahrer etc. Das Gericht ist davon überzeugt, dass der Beklagte, wenn er sich um eine Anstellung bemüht hätte, in der Lage gewesen wäre, ein Arbeitsverhältnis zu finden, auch als ungelernter Arbeiter, was es ihm erlauben würde, einen Stundenlohn von 10 Euro brutto zu erzielen. Mit diesem Bruttolohn wäre er in der Lage, bei Steuerklasse I über ein Nettoeinkommen von 1.180 Euro zu verfügen. Hiervon hätte er unter Beachtung des Selbstbehaltes von 840 Euro den Mindestunterhalt des Kindes zahlen können.

Der Anspruch kann auch gemäß § 1610 BGB rückwirkend von der Klägerin begehrt werden, da sie spätestens mit Einreichung der Stufenklage am 13.5.2003 den Beklagten mit diesen Forderungen in Verzug gesetzt hat. Insoweit die Unterhaltsvorschusskasse an die Klägerin für das Kind gezahlt hat, kann sie den Unterhaltsanspruch nicht geltend machen, sondern nur noch die Differenzbeträge. [...]

Mitgeteilt von RAin Jutta Kassing, Bochum